

Teil- / Volleinspeisung, Mieterstrom, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy Sharing

Ein rechtlicher und wirtschaftlicher Überblick von Geschäftsmodellen mit PV -Aufdachanlagen

Carolin Schreiber

Consultant
M.Sc. Economics and Public Policy

Leopold Gottinger, LL.M.

Rechtsanwalt
Certified Sustainability Assurance Expert

Ihre Referenten



Carolin Schreiber

Consultant
M.Sc. Economics and Public Policy

T +49 (911) 9193 1968
carolin.schreiber@roedl.com



Leopold Gottinger, LL.M.

Rechtsanwalt
Certified Sustainability Assurance Expert

T +49 (89) 928 780 397
leopold.gottinger@roedl.com

RÖDL – Wir ebnen Wege. Weltweit.



Persönliche
Begleitung weltweit

mit 6.000
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern

in 50 Ländern

mit 116 eigenen
Niederlassungen



One firm, one
standard.

EIN Unternehmen: Alles
aus einer Hand, keine
Netzwerke

Wir sichern Qualität –
über Disziplinen und
Ländergrenzen hinweg.



Interdisziplinäre
Expertise

Rechtsberatung

Steuerberatung

Audit & Assurance

Advisory & IT

Corporate Finance

Business Process
Outsourcing



Ihr Wegbegleiter &
Wegbereiter

Zukunftsgerichtete
Lösungen und klare
Empfehlungen für
deutsche international
tätige Unternehmen

Chancen nutzen:
Potenziale aufdecken,
Neuland erschließen
weltweit

RÖDL – Geschäftsbereich Energie

Über 150 Branchenspezialist*innen

- Rechtsanwälte im Umwelt-, Energie- & Infrastrukturrecht
- Wirtschaftsingenieure/Diplom -Kaufleute
- Experten in der Steuerberatung
- Experten in der Wirtschaftsprüfung

Unsere Mandanten

- Kommunen und Stadtwerke
- Immobilienunternehmen und Projektierer
- Infrastrukturunternehmen
- Industrie und Gewerbe
- Energieversorgungsunternehmen
- Investoren und Banken
- Telekommunikationsunternehmen

- 
- Standorte Geschäftsbereich Energie
 - Weitere RÖDL Standorte

Agenda

1. Überblick Geschäftsmodelle

2. Zukünftige Rahmenbedingungen

3. Fazit



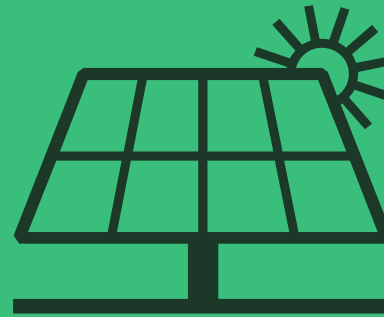
1. Überblick Geschäftsmodelle



Geschäftsmodelle mit PV-Aufdachanlagen

**VOLLEINSPEISUNG /
TEILEINSPEISUNG**

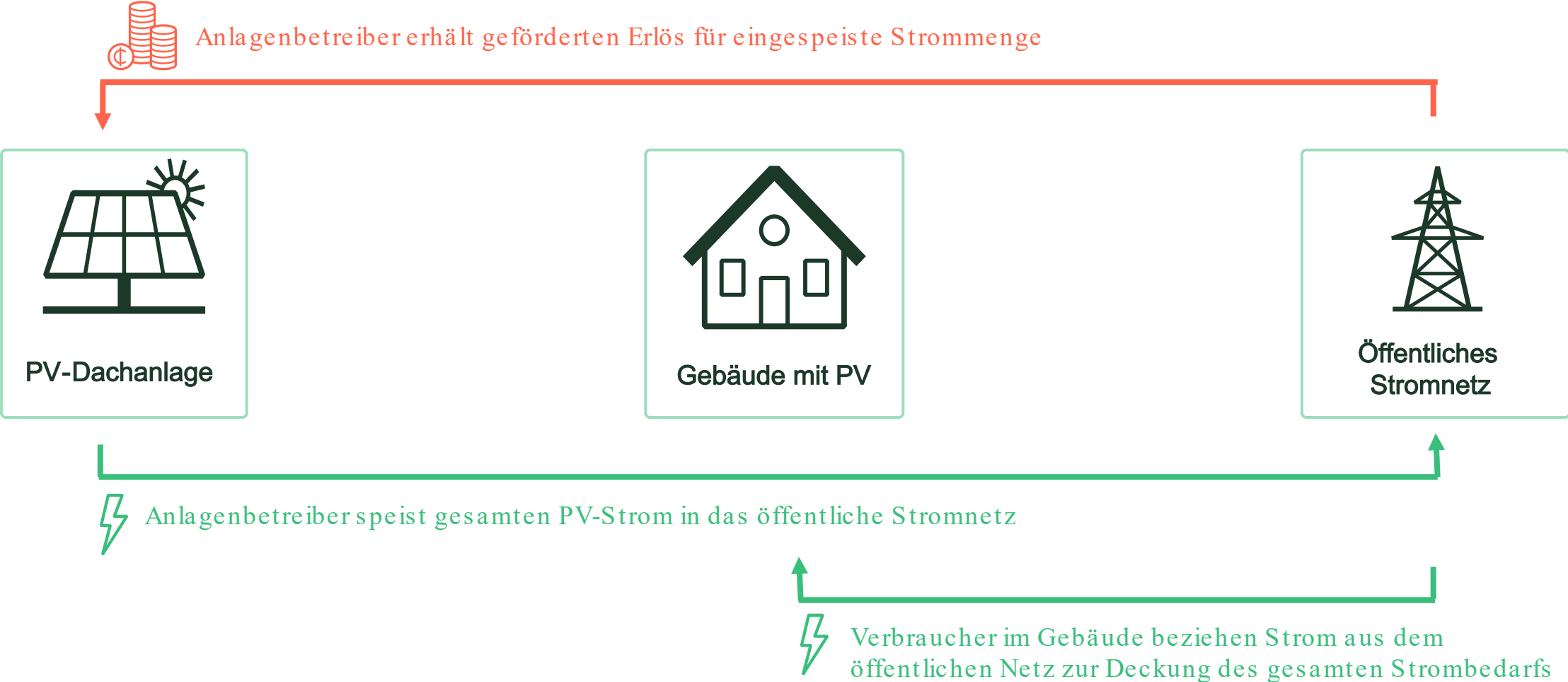
MIETERSTROM



**GEMEINSCHAFTLICHE
GEBÄUDEVERSORGUNG**

ENERGY SHARING

Volle inspeisung



Volleinspeisung

Zusammenfassung

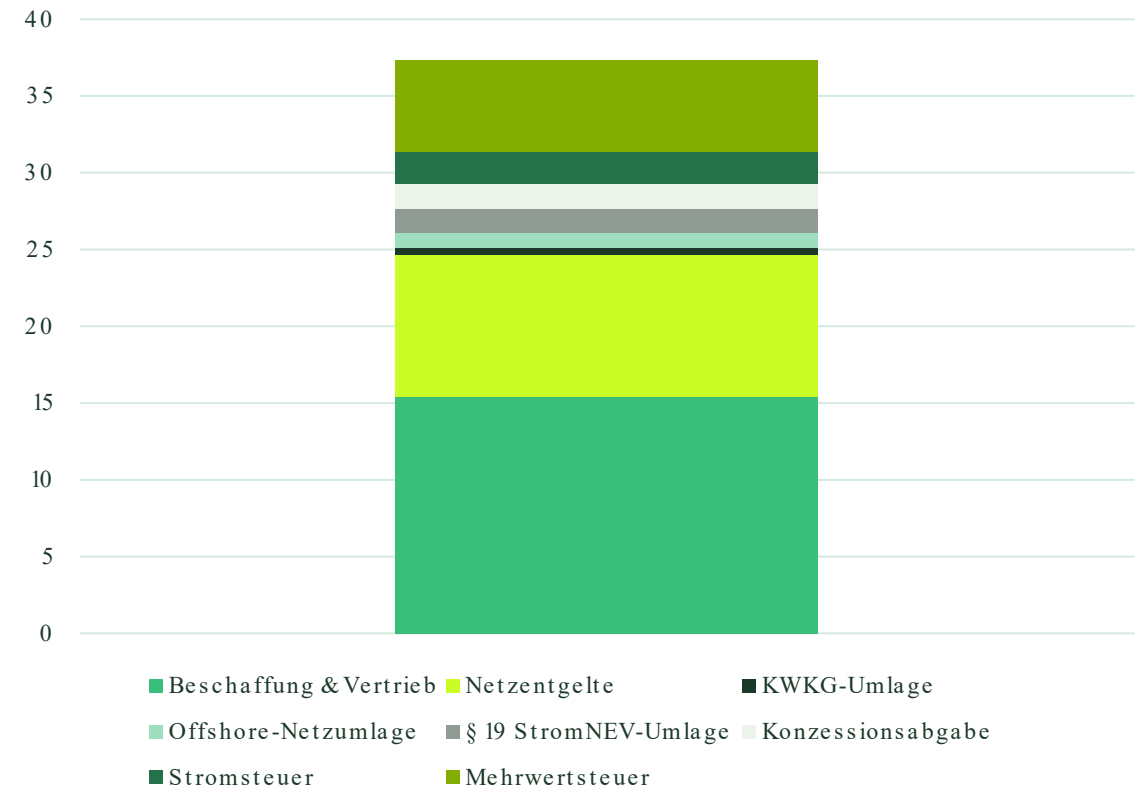
Wirtschaftliche Aspekte	Rechtliche Pflichten und Umsetzung	Eignung für
EEG-Förderung möglich Einschränkung der Förderung bei negativen Preisen	Geringer administrativer Aufwand	Grundsätzlich jeden, insbesondere Aufdachanlagen > 1 MWp

Vorteile eines Vorort-Verbrauchs

- Der Preis eines Abnehmers setzt sich aus verschiedenen Strompreisbestandteilen zusammen. Neben den Kosten für das eigentliche Stromprodukt entfallen auf den zu entrichtenden Strompreis ggf. auch gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen (vgl. auch Abbildung).
- Verbraucher müssen auf den innerhalb eines Gebäudes gelieferten und abgenommen PV-Strom i. d. R. keine Netzentgelte und an Netzentgelte gekoppelte Umlagen und ggf. keine Stromsteuer bezahlen – die Stromverbraucher können somit von Privilegierungen profitieren.
- Durch die Inanspruchnahme von Privilegierungen können Stromverbraucher Ihre Stromkosten reduzieren.
- Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Energieversorger das neu entstandene Profilrisiko durch den PV-Strombezug ggf. in Form eines Aufschlags im Kontext der Residualstrombelieferung an die Verbraucher weitergibt.

Strompreiszusammensetzung Haushalte 2026

Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt in ct/kWh, Jahresverbrauch 3.500 kWh



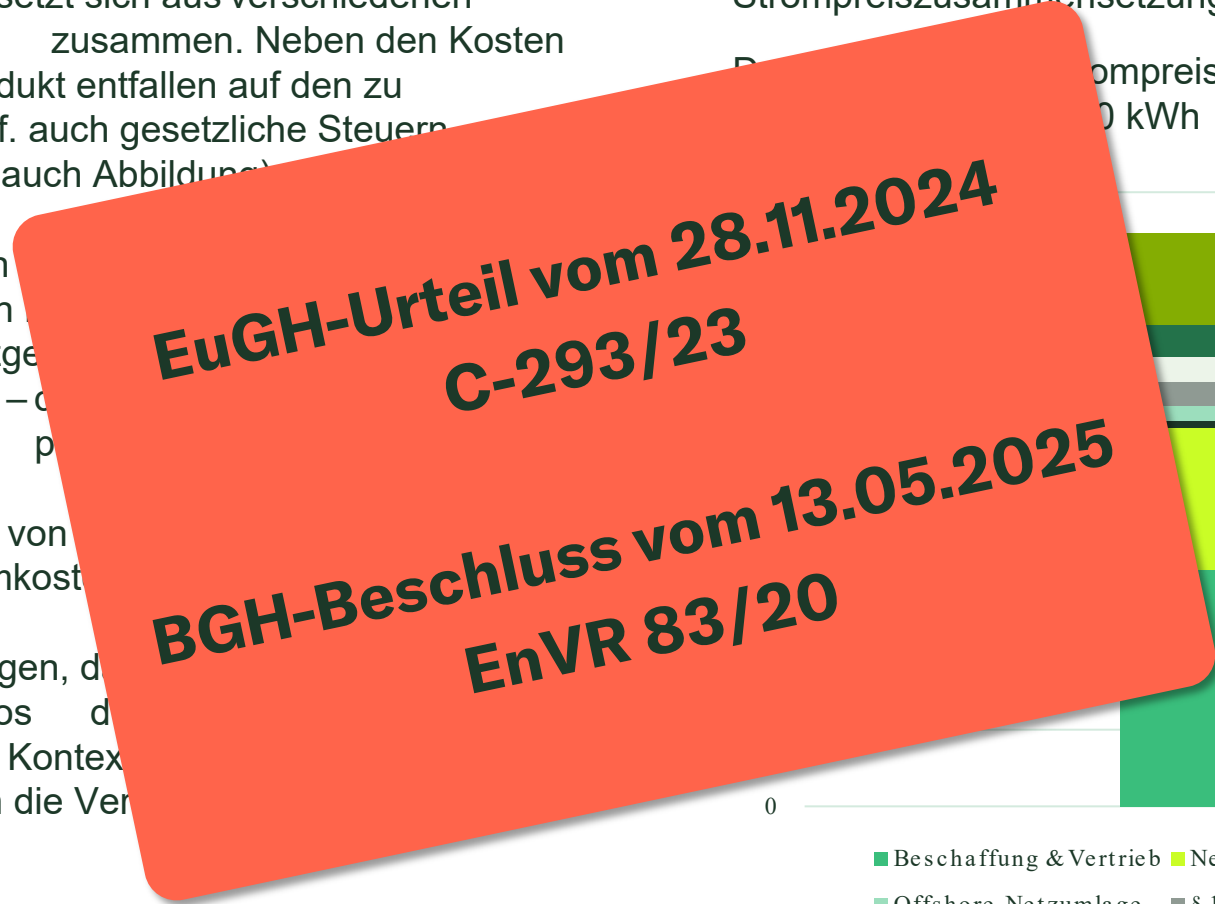
Quelle: BDEW.

Vorteile eines Vorort-Verbrauchs

- Der Preis eines Abnehmers setzt sich aus verschiedenen Strompreisbestandteilen zusammen. Neben den Kosten für das eigentliche Stromprodukt entfallen auf den zu entrichtenden Strompreis ggf. auch gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen (vgl. auch Abbildung).
- Verbraucher müssen auf den gelieferten und abgenommenen Strom keine Stromsteuer bezahlen – somit von Privilegierungen profitieren.
- Durch die Inanspruchnahme von Stromverbraucher Ihre Stromkosten.
- Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass neu entstandenen Profilrisikos in Form eines Aufschlags im Kontext Residualstrombelieferung an die Ver

Strompreiszusammensetzung Haushalte 2026

Preis für einen Haushalt in ct/kWh, 10 kWh



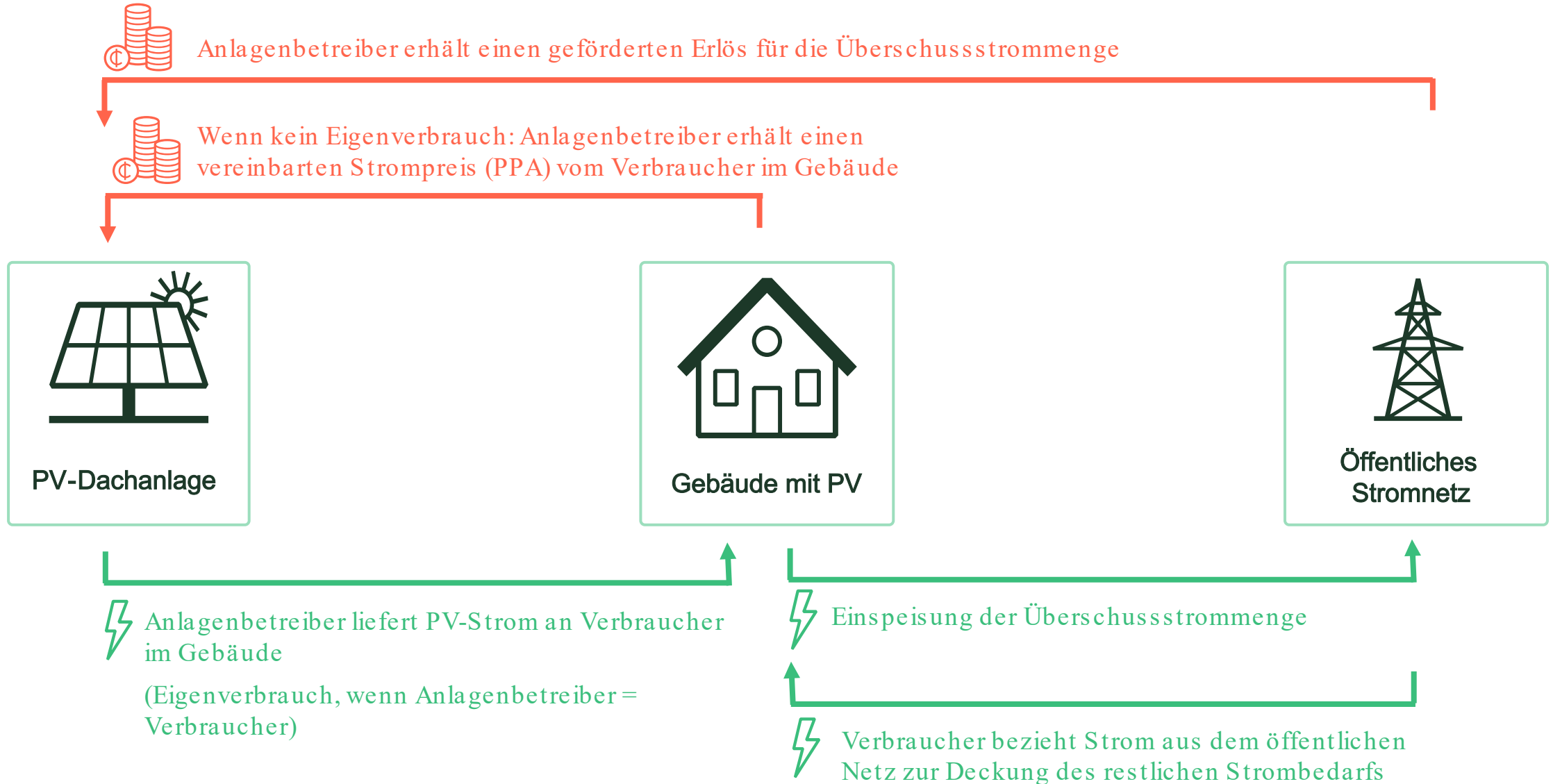
**EuGH-Urteil vom 28.11.2024
C-293/23**

**BGH-Beschluss vom 13.05.2025
EnVR 83/20**

Quelle: BDEW.

Teileinspeisung

(Eigenverbrauch oder Belieferung)

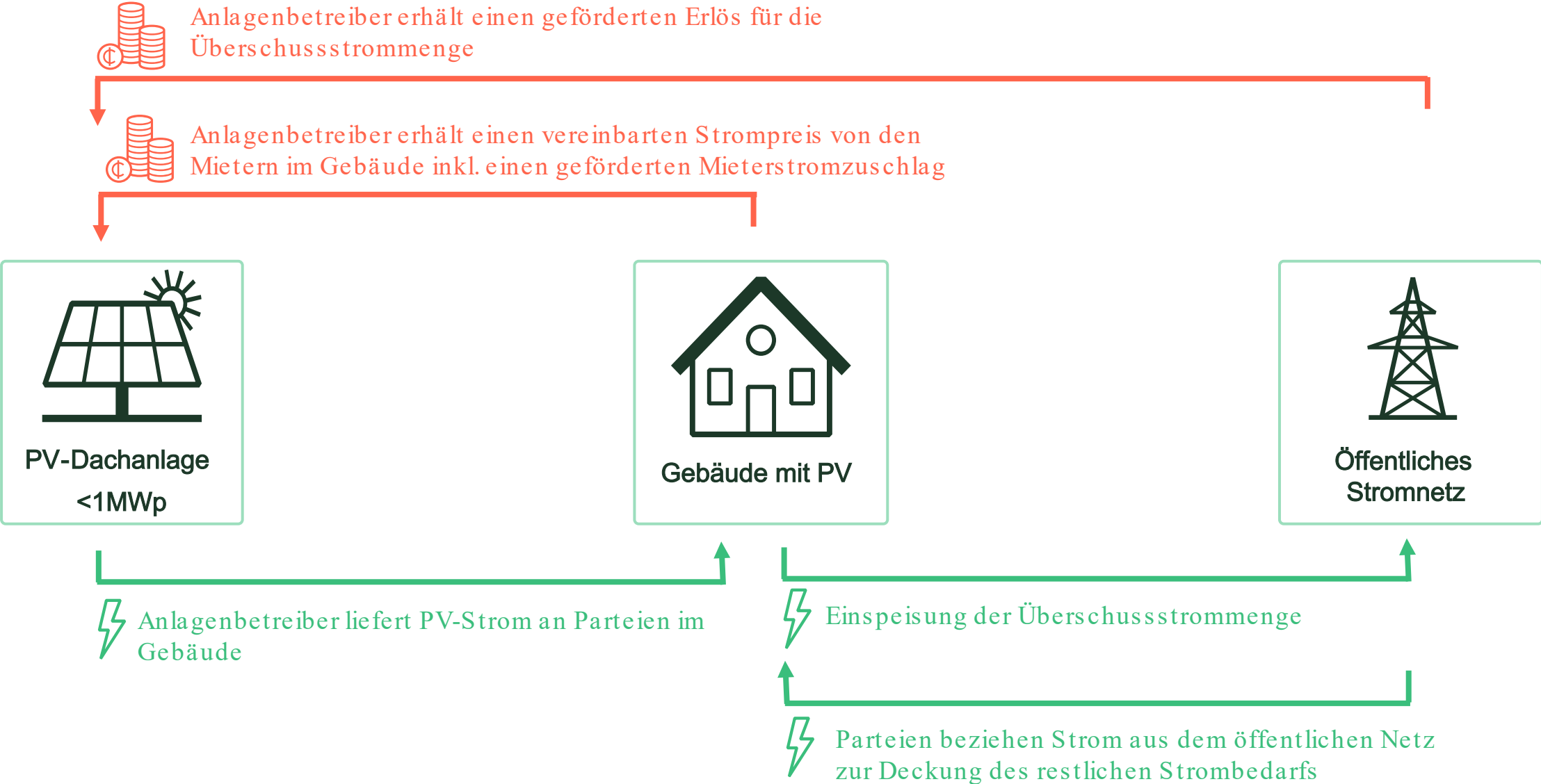


Teile in s p e i s u n g

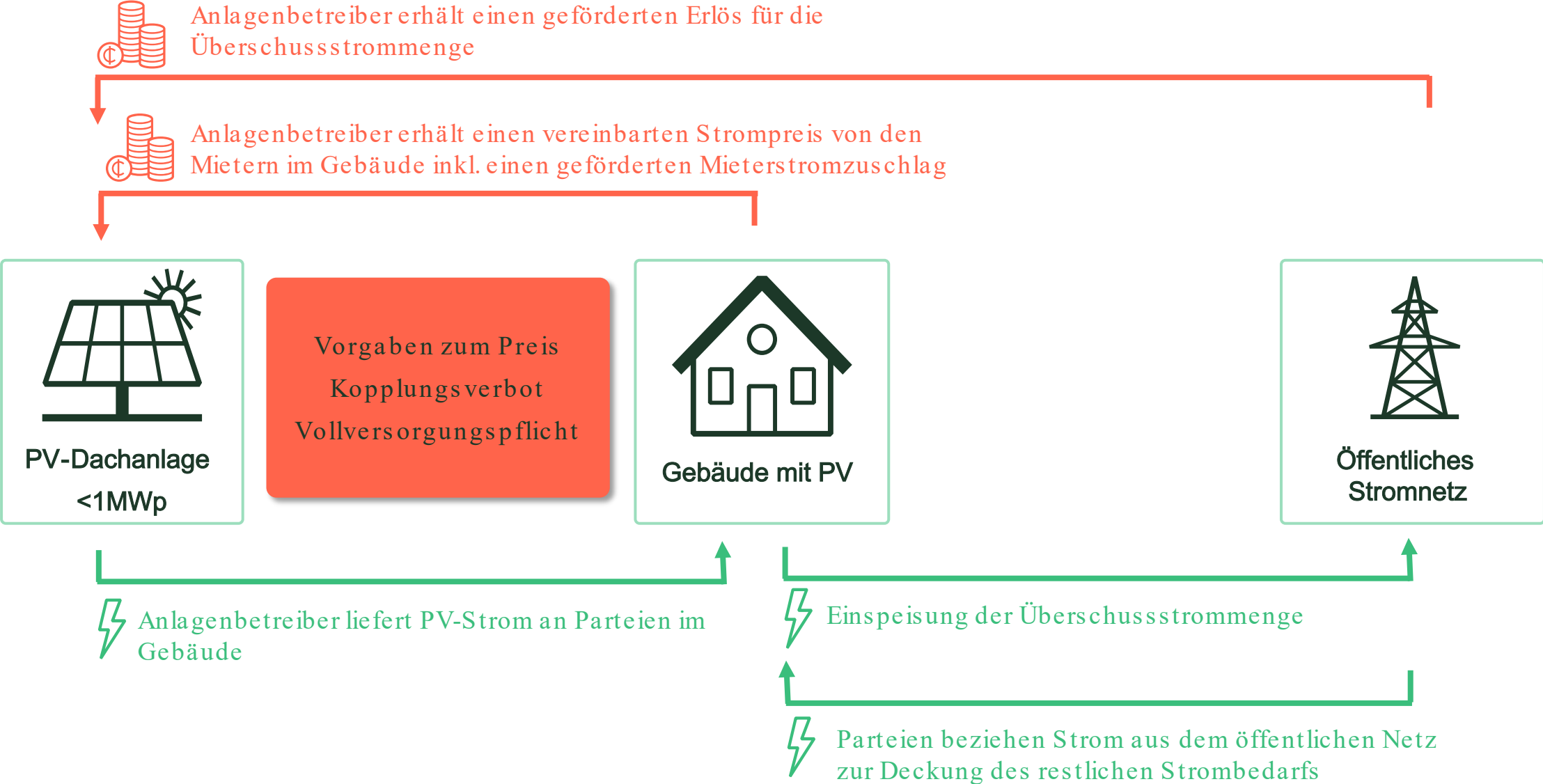
Zusammenfassung

Wirtschaftliche Aspekte	Rechtliche Pflichten und Umsetzung	Eignung für
EEG-Förderung auch für Überschussstrom möglich	Geringer administrativer Aufwand bei Eigenverbrauch Lieferantenpflichten bei Drittbelieferung	Eigenverbrauch und Onsite-PPA-Konzepte

Gefördertes Mieterstrommodell



Gefördertes Mieterstrommodell



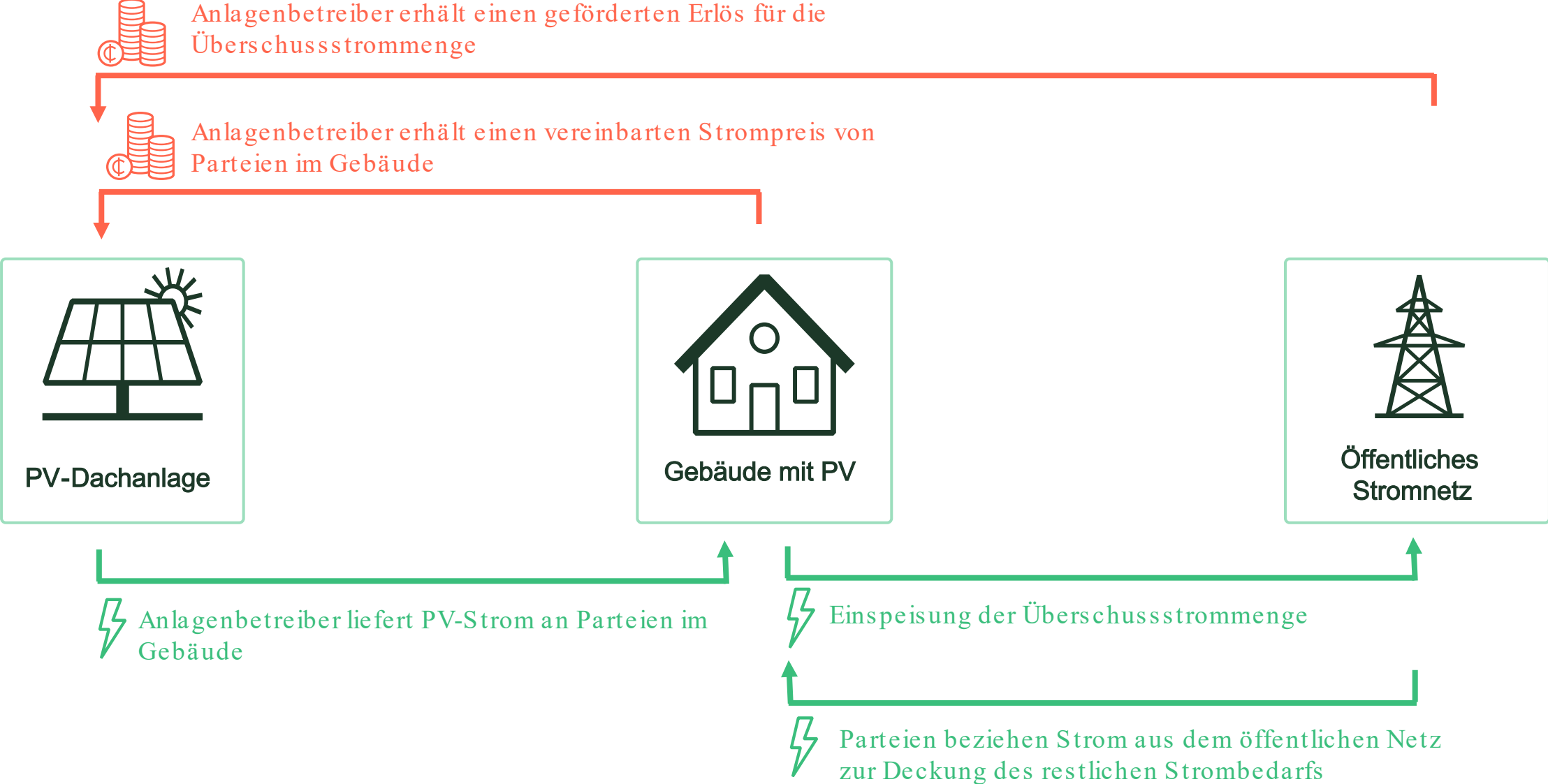
Gefördertes Mieterstrommodell

Zusammenfassung

Wirtschaftliche Aspekte	Rechtliche Pflichten und Umsetzung	Eignung für
EEG-Förderung für Vor-Ort-Verbrauch	Einhaltung einiger Vorgaben und Pflichten nötig, die aber zum Teil abgegeben werden können	Gebäude mit mehreren Stromabnehmern

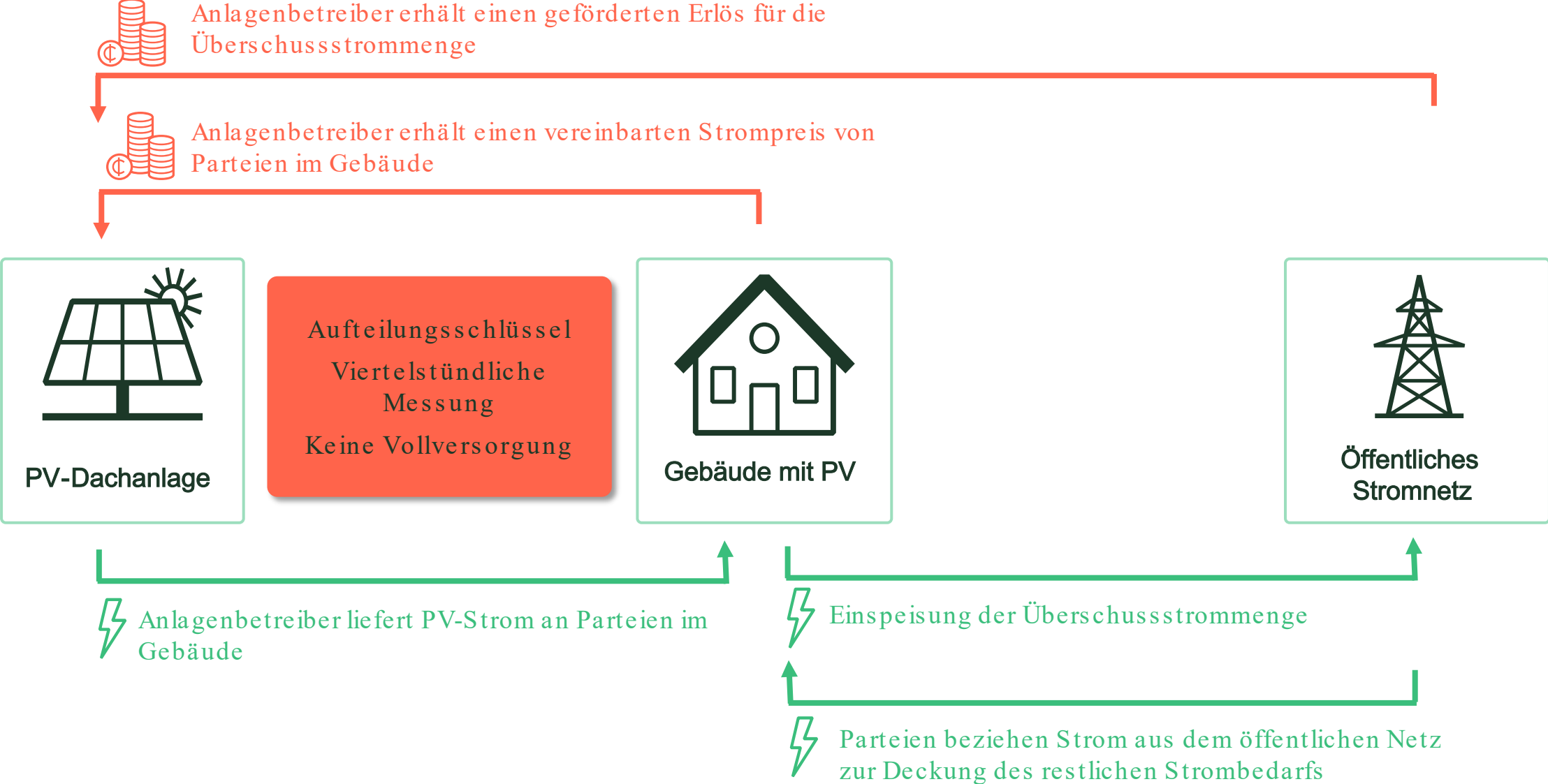
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

(Sonderfall: Teileinspeisung / Mieterstrom)



Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

(Sonderfall: Teileinspeisung / Mieterstrom)

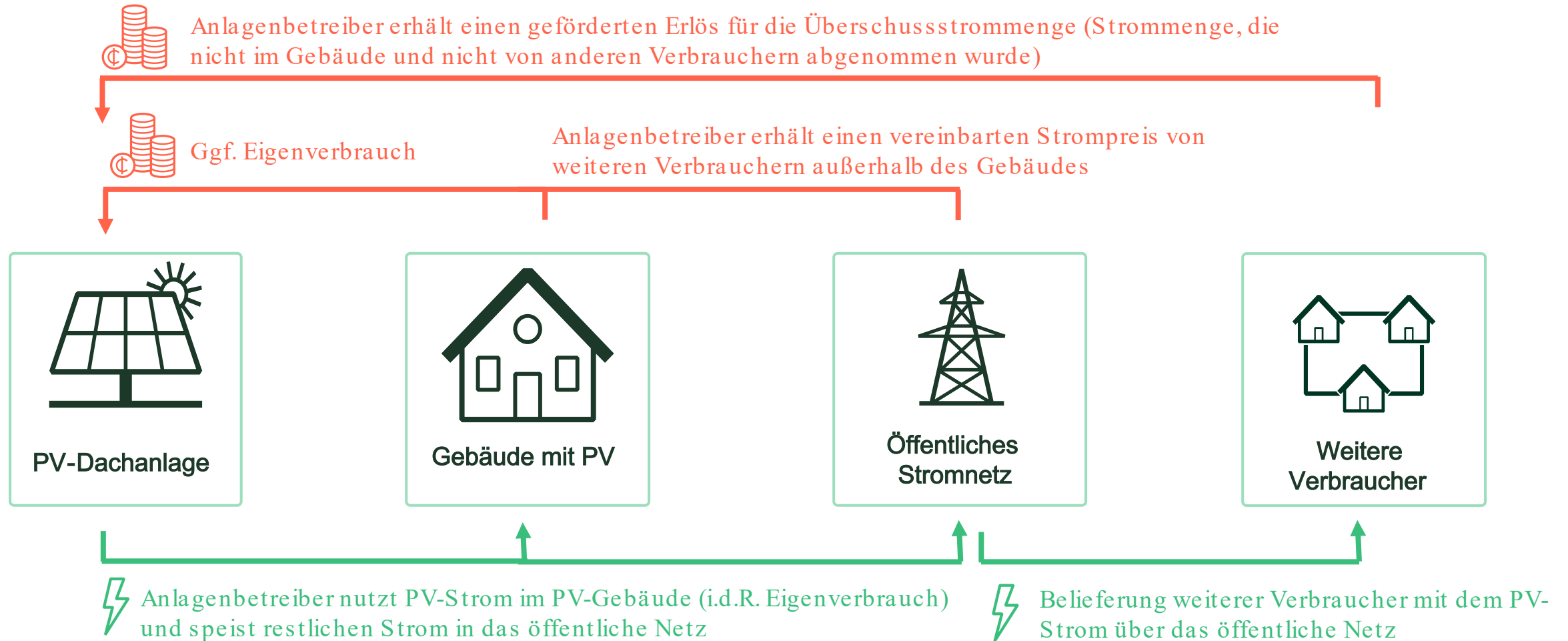


Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Zusammenfassung

Wirtschaftliche Aspekte	Rechtliche Pflichten und Umsetzung	Eignung für
EEG-Förderung für eingespeiste Überschussmengen	Vereinfachung bezüglich Lieferantenpflichten und Vollversorgung	Gebäude mit mehreren Stromabnehmern, Lieferanten mit wenig Erfahrung

Energy Sharing



Energy Sharing

Zusammenfassung

Wirtschaftliche Aspekte	Rechtliche Pflichten und Umsetzung	Eignung für
<p data-bbox="410 639 922 796">Keine Netzentgeltreduzierung wie in anderen Ländern</p> <p data-bbox="504 868 828 968">EEG-Förderung eingeschränkt</p>	<p data-bbox="1009 725 1533 882">Vereinfachung bezüglich Lieferantenpflichten bei kleineren Anlagen</p>	<p data-bbox="1625 753 2135 853">Kleinere, Nicht- kommerzielle Vorhaben</p>

Gegenüberstellung der Modelle

	Wirtschaftliche Aspekte	Rechtliche Pflichten und Umsetzung	Eignung für
Volleinspeisung	<p>EEG-Förderung möglich</p> <p>Einschränkung der Förderung bei negativen Preisen</p>	<p>Geringer administrativer Aufwand</p>	<p>Grundsätzlich jeden, insbesondere Aufdachanlagen > 1 MWp</p>
Teileinspeisung	<p>EEG-Förderung auch für Überschussstrom möglich</p>	<p>Geringer administrativer Aufwand bei Eigenverbrauch</p> <p>Lieferantenpflichten bei Drittlieferung</p>	<p>Eigenverbrauch und Onsite-PPA-Konzepte</p>

Gegenüberstellung der Modelle

	Wirtschaftliche Aspekte	Rechtliche Pflichten und Umsetzung	Eignung für
Geförderter Mieterstrom	EEG-Förderung für Vor-Ort-Verbrauch	Einhaltung einiger Vorgaben und Pflichten nötig, die aber zum Teil abgegeben werden können	Gebäude mit mehreren Stromabnehmern
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	EEG-Förderung für eingespeiste Überschussmengen	Vereinfachung bezüglich Lieferantenpflichten und Vollversorgung	Gebäude mit mehreren Stromabnehmern, Lieferanten mit wenig Erfahrung
Energy Sharing	Keine Netzentgeltreduzierung wie in anderen Ländern EEG-Förderung eingeschränkt	Vereinfachung bezüglich Lieferantenpflichten bei kleineren Anlagen	Kleinere, Nicht-kommerzielle Vorhaben

2. Zukünftige Rahmenbedingungen



Aktueller Fördermechanismus: PV-Aufdachanlagen

In Abhängigkeit der installierten Leistung der PV-Aufdachanlage wird im EEG 2023 differenziert zwischen:



Einspeisevergütung

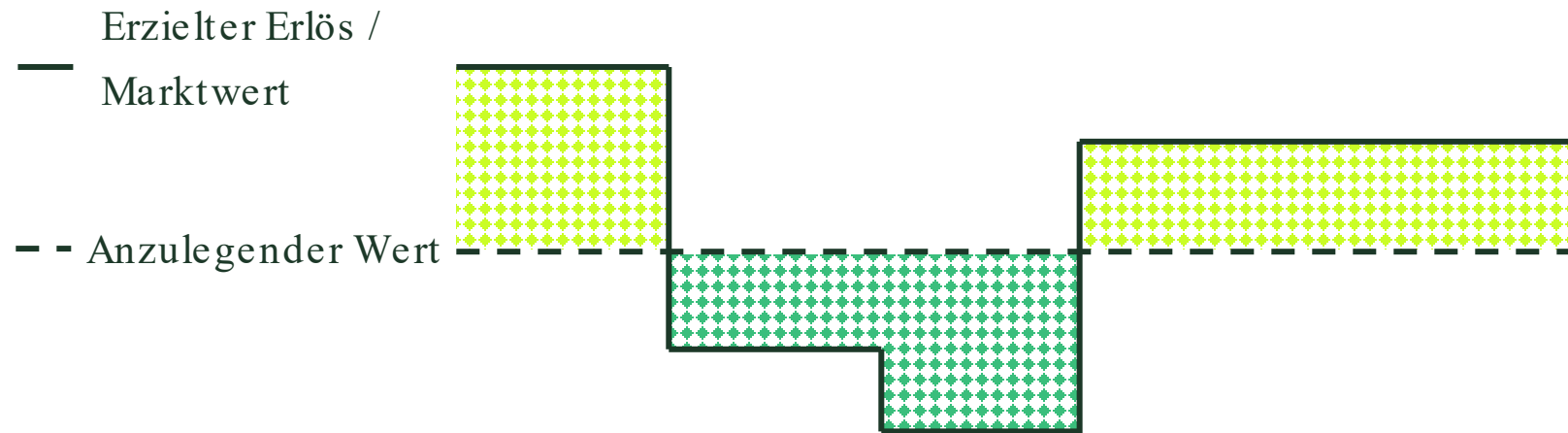
- Für die erzeugte und eingespeiste Strommenge erhält der Anlagenbetreiber einen fixen Betrag in ct/kWh.



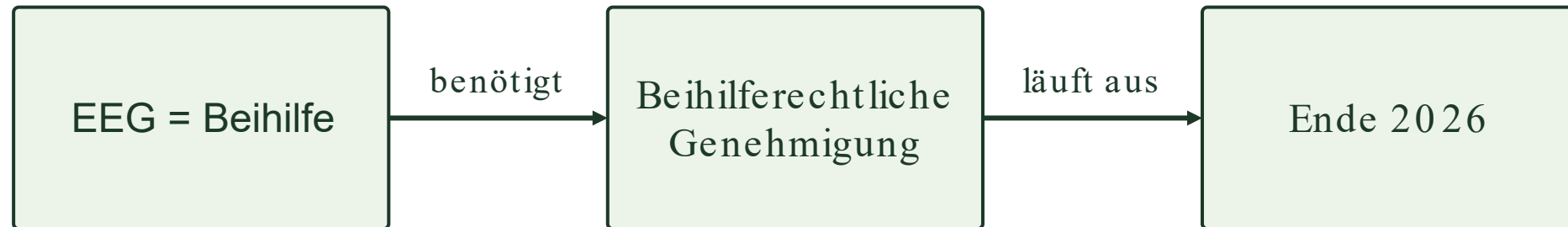
Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)

- Der Anlagenbetreiber lässt den Strom an der Börse vermarkten.
- Ist der sogenannte anzulegende Wert größer als der Marktwert Solar erhält der Anlagenbetreiber zusätzlich eine Marktprämie in Höhe der Differenz.
- Der Marktwert Solar spiegelt den Wert des Stroms einer bestimmten Technologie wider.

Aktueller Fördermechanismus: Geförderte Direktvermarktung (Marktpremie)

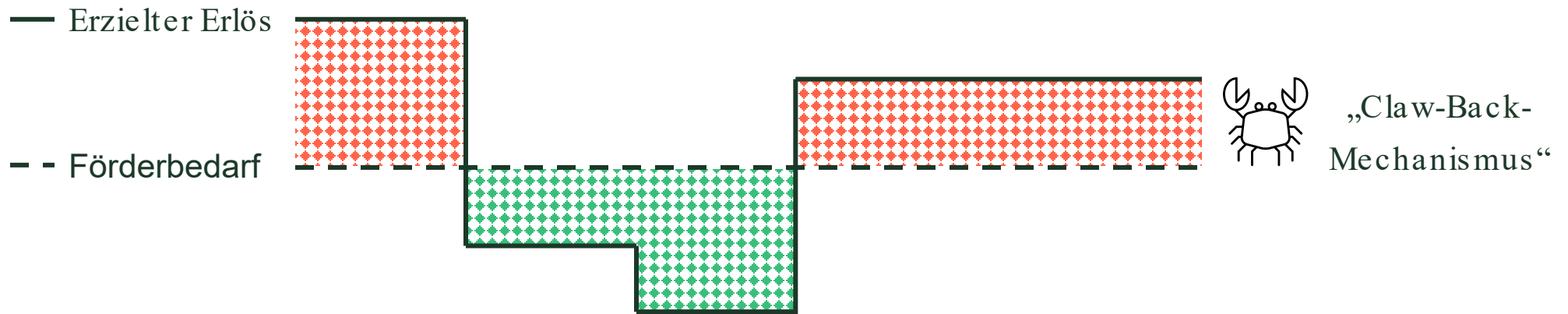


Die Zukunft des EEG



Die Zukunft des EEG

Vorstellung der EU-Kommission und des BMW



Die Zukunft des EEG

Entwurf des EEG 2027

Produktionsabhängiger Refinanzierungsbeitrag mit Korridor	Anwendbarkeit auf Anlagen über 100 kW
Rückzahlung durch Anlagenbetreiber, sollte der Jahresmarktwert einen gewissen Korridor übersteigen	Erlösabschöpfung auch bei PPAs, solange ein EEG-Zuschlag erhalten wurde oder sich der Eintritt in die EEG-Förderung vorbehalten wurde
Einmalige Opt-Out-Option	Förderung und Abschöpfung auch für nur Teile der installierten Leistung möglich

Die Zukunft des EEG

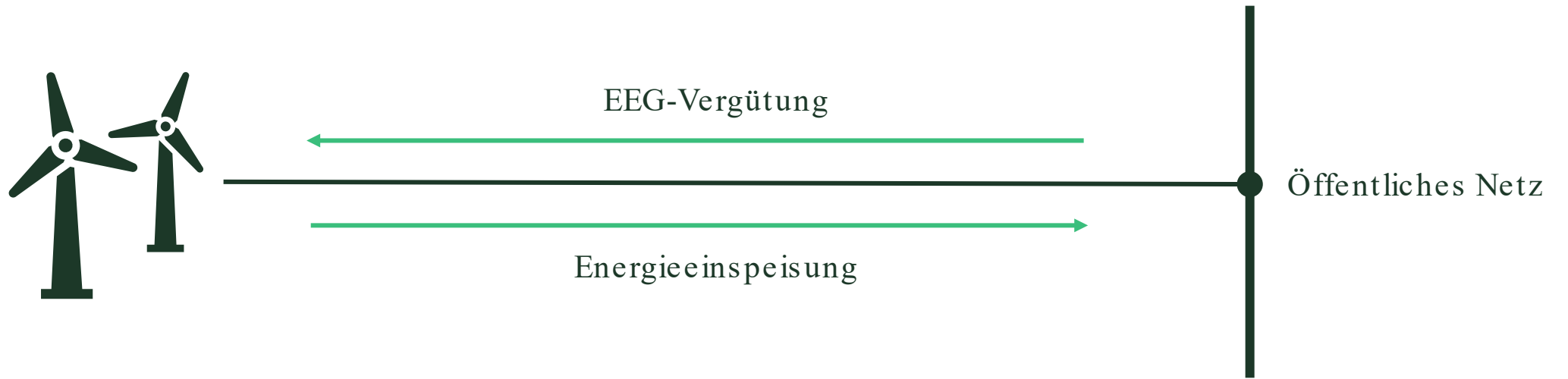
Entwurf des EEG 2027

Wegfall der Einspeisevergütung	Keine Förderung von Anlagen unter 25 kW
Geförderte Direktvermarktung zwischen 25 und 100 kW möglich	Erzeugter Strom wird unentgeltlich vom Netzbetreiber abgenommen
Direktvermarktung als Voraussetzung für Förderung	Direktvermarktung als Voraussetzung für Erlöse
Dauerhafte Begrenzung der Einspeiseleistung von Aufdachanlagen auf 50%	Stärkere Verschiebung von Ausschreibungsmengen hin zu Freiflächenanlagen

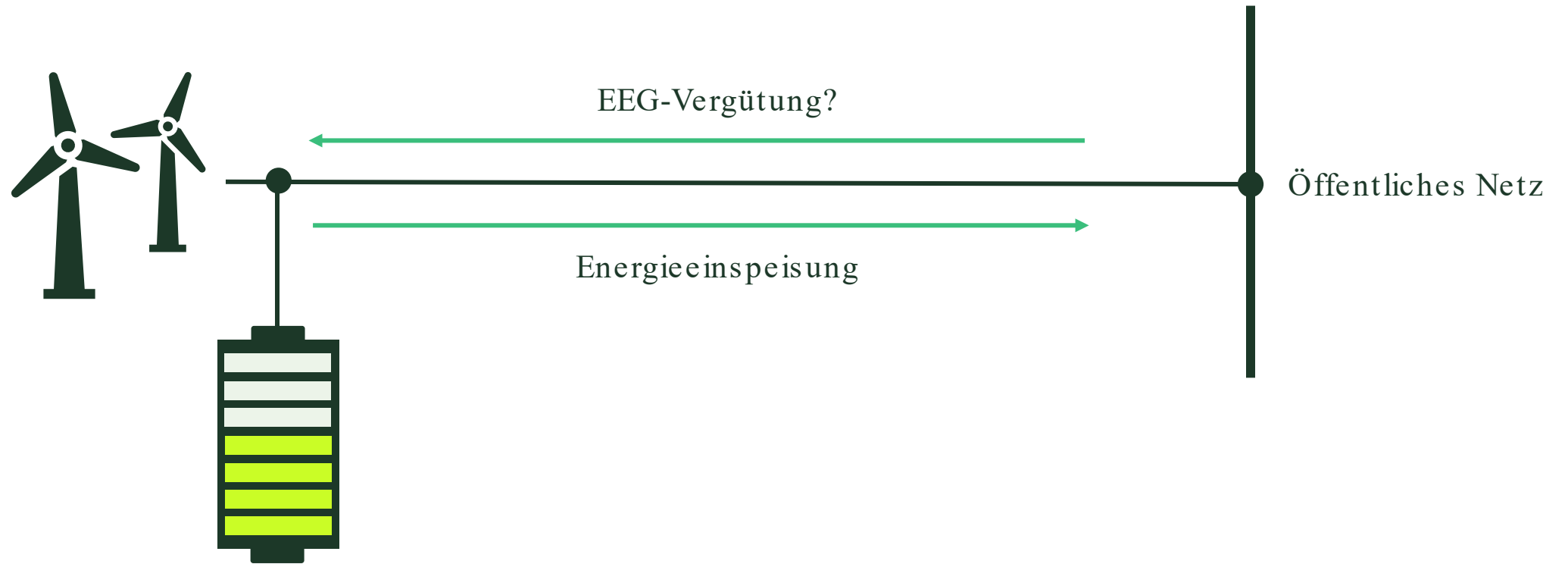
Implikationen des neuen EEG

Geringe oder keine Förderung kleinerer Anlagen	Eigenverbrauch wird wichtiger -> Energiespeicher!
Flexibilität wird wichtiger -> Energiespeicher!	Derzeit wird von einem Bestandsschutz ausgegangen

EEG und Speicher



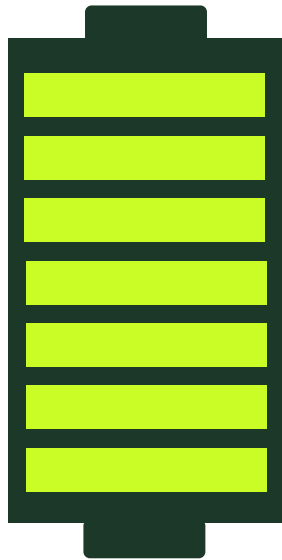
EEG und Speicher



EEG und Speicher

EEG-Vergütung bei Speichernutzung

Ausschließlichkeitsoption nach § 19 Abs. 3a EEG 2023

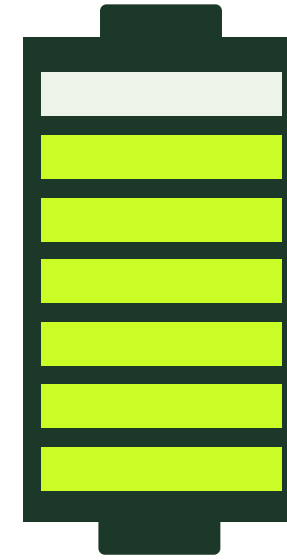


100 % Grünstrom

Eingespeicherter Strom wird gefördert



Wechsel kalenderjährlich möglich



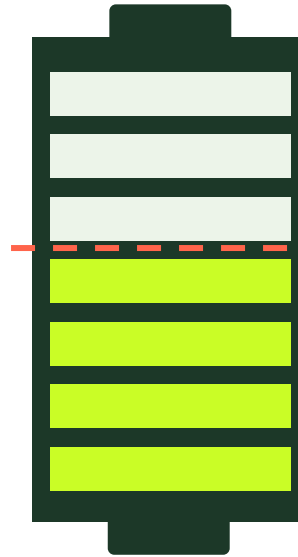
< 100 % Grünstrom

Eingespeicherter Strom wird nicht gefördert

EEG und Speicher

EEG - Vergütung bei Speichernutzung

Neu: Abgrenzungsoption nach § 19 Abs. 3b EEG 2023



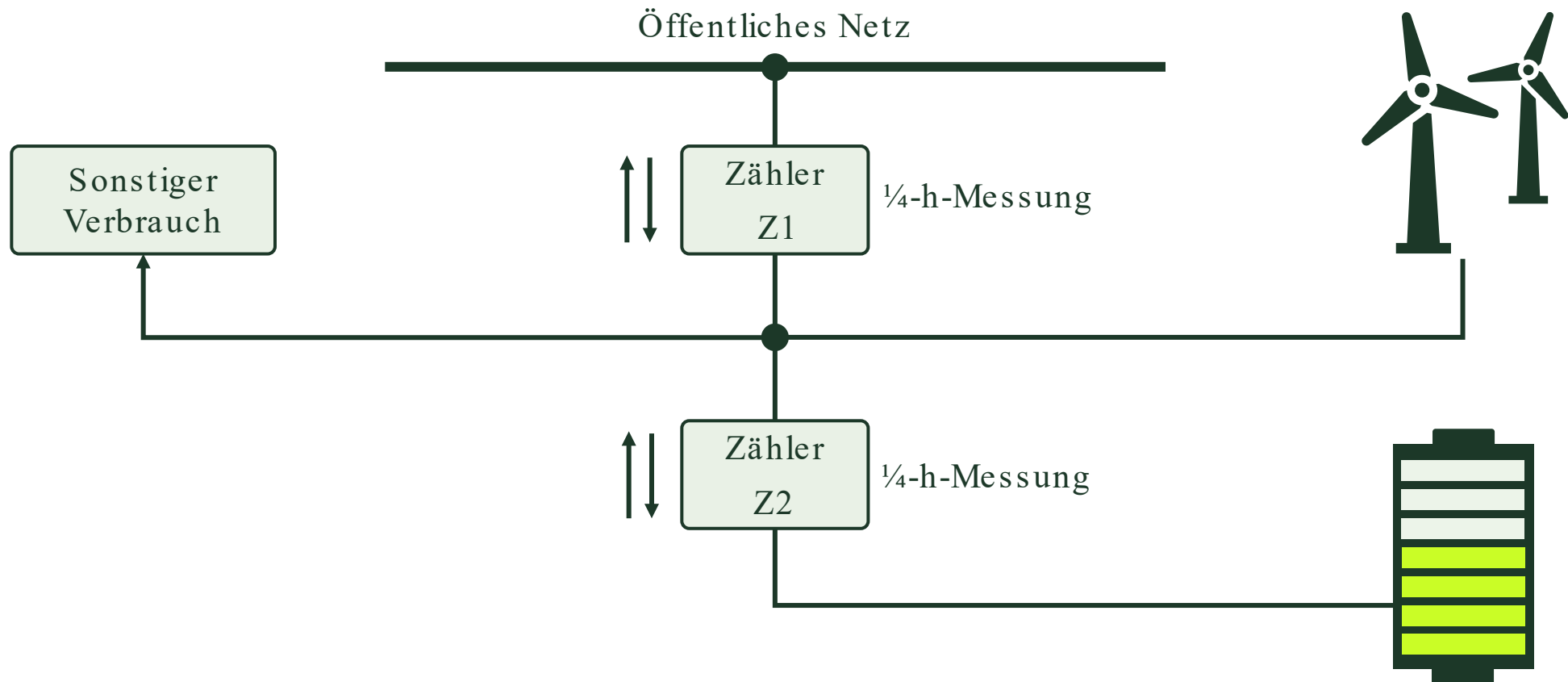
Abgrenzung nach Maßgabe
einer Festlegung der BNetzA
(Gesetzlich vorgesehen: Ab 30.06.2026)

Mischnutzung
Abgrenzbarer Grünstromanteil wird gefördert

EEG und Speicher

EEG-Vergütung bei Speichernutzung

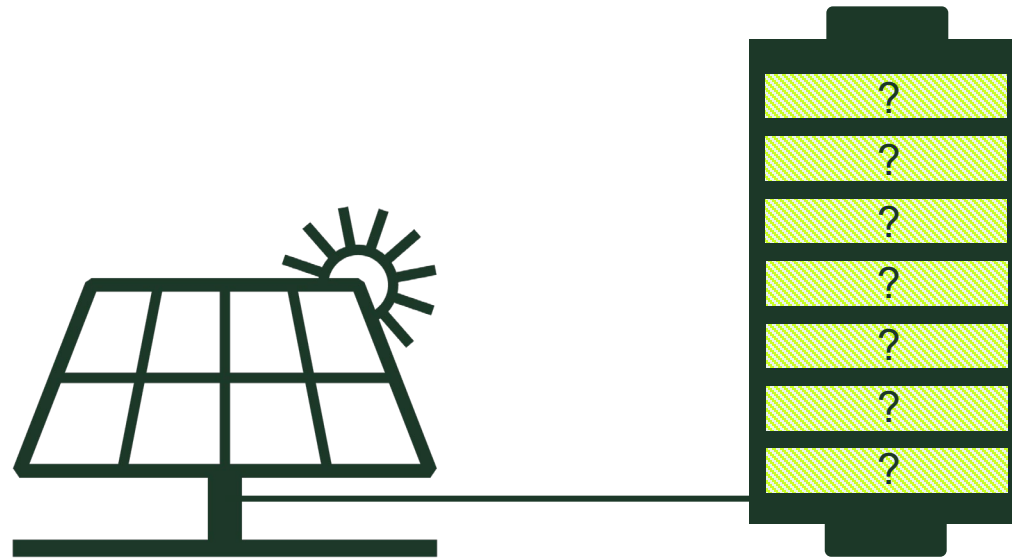
Beispielhaftes Messkonzept bei der Abgrenzungsoption



EEG und Speicher

EEG - Vergütung bei Speichernutzung

Neu: Pauschaloption nach § 19 Abs. 3c EEG 2023*



max. 30 kWp

Mischnutzung

Pauschaler Grünstromanteil wird gefördert

Bestimmung förderfähiger Anteil
nach Maßgabe
einer Festlegung der BNetzA
(Gesetzlich vorgesehen: Ab 30.06.2026)
Maximal 500 kWh/Jahr/kWp

*beihilferechtliche Genehmigung ausstehend!

Die Zukunft der Netzentgelte



Die Zukunft der Netzentgelte

12.05.2025: Eröffnung „AgNes“
durch die Bundesnetzagentur


Netzentgelte sollen modernisiert und neu konzeptioniert werden	Einspeiser sollen in die Netzentgeltsystematik mit einbezogen werden – Fehlanreize vermeiden, Flexibilität fördern	System soll die Netzkosten finanzieren und zu systemdienlichem Verhalten anreizen
> 100.000 kWh/ Jahr: Kapazitätspreis plus zweistufiger Arbeitspreis	< 100.000 kWh/ Jahr: Grundpreis und Arbeitspreis, einfache Struktur	Ziel: Stärkere Miteinbeziehung von Prosumern

Die Zukunft der Netzentgelte

17.02.2026:
Orientierungspunkte für
Einspeiseentgelte (BNetzA)


<p>Einführung dynamischer Netzentgeltkomponenten auch für Einspeiser, idealerweise ab 2029</p>	<p>Finanzierung: Entgelt für vertraglich vereinbarte Anschlusskapazität, keine Arbeitspreise (4-7 EUR/kW?)</p>	<p>Vertrauensschutz für Bestandanlagen wird bei Entgelten mit Finanzierungsfunktion für möglich gehalten</p>
<p>Baukostenzuschuss für Einspeiser, FCAs können die Bewertung bei BKZ beeinflussen</p>	<p>Wichtig ist die Anreizfunktion, da in allen europäischen Ländern der Finanzierungsbeitrag von Einspeiseentgelten gering ist</p>	<p>Anreiz: Viertelstündliche mengenbasierte Netzentgelte, die kurzfristige variable Netzkosten internalisieren (10 ct/kWh?)</p>

Das Netzpaket des BMW E

 BWE e.V.
<https://www.wind-energie.de> › ... › Pressemitteilungen


Netzpaket: Infrastruktur nutzen statt Zugang blockieren

09.02.2026 — Mit einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (**BMWE**) für ein sogenanntes „**Netzpaket**“ sind Gesetzesänderungen ...

 Windindustrie in Deutschland
<https://www.windindustrie-in-deutschland.de> › netzpa...


Netzpaket europarechtlich unzulässig - BWE stellt ...

vor 2 Tagen — „Die Bundesregierung muss einen gesetzlichen Impuls geben, damit die vorhandene Netzinfrastruktur besser genutzt werden kann und Investitionen ...

 SFV.de
<https://www.sfv.de> › apell-netzpaket


Netzpaket gefährdet dezentrale Energiewende

vor 19 Stunden — **Netzpaket** gefährdet dezentrale Energiewende · Gemeinsamer Appell für Planungssicherheit in der dezentralen Energiewende · 1. Gemeinsame Erklärung ...

 RÖDL
<https://www.roedl.com> › insights › netzpaket-bmwe-ref...

„Netzpaket“ des BMW E: Was der Referentenentwurf für ...

vor 3 Tagen — Netzanschlusskapazitäten als knappe Ressource: Das geleakte „**Netzpaket**“ des **BMWE** enthält kapazitätslimitierte Netzgebiete, ...

 Table Briefings
<https://table.media> › europe › news › netzpaket-neues-gu...

Netzpaket: Neues Gutachten hält Entwurf für ...

vor 1 Tag — Ein neues Gutachten hält den **BMWE**-Entwurf für das sogenannte **Netzpaket** für europarechtswidrig. Er verstoße gegen EU-Richtlinien und beruhe ...

Das Netzpaket des BMW

Was war passiert?

02/2026: Leak eines Referentenentwurfs des BMW

Hintergrund: Überlastete Netze und Netzanschlussverfahren	Kapazitätslimitierte Netzgebiete und Redispatchvorbehalt	Finanzierbarkeit in Netzengpassgebieten wird erschwert, netztechnisch günstigere Standorte attraktiver
Digitalisierung und Transparenz im Netzanschlussverfahren	Ermöglichung von Priorisierung und Reservierung im Netzanschlussverfahren	Erhebung von Baukostenzuschüssen auch für EE-Anlagen

3 . F a z i t



Geschäftsmodelle vs. Zukunft

Bedeutung von Vor-Ort-Verbrauch: Schon heute wichtig, Relevanz steigt an

Flexibilität wird durch Netzentgelte und EEG-Förderung gefördert und gefordert

Speicher gewinnen an Bedeutung

Vermarktungsoptionen bestehen auch außerhalb des EEG

Reine Volleinspeisung wird unattraktiver

Aufdach-Geschäftsmodelle als Chance für verschiedene Akteure



Immobilienigentümer / kommunale Gebäude

- Für Immobilienigentümer kann die Installation einer PV-Dachanlage in Verbindung mit einem der vorgestellten Modelle einen neuen Business Case darstellen. Die durch die Vermarktung des erzeugten Stroms erzielten Erlöse bzw. die Reduktion des Netzbezugs und die Inanspruchnahme von Privilegierungen bei Eigenverbrauch tragen zur Refinanzierung der Anlage bei.
- Alternativ ist es auch möglich, Dachflächen an Dritte zu verpachten. Diese übernehmen dann die Umsetzung des Konzeptes, während der Immobilienigentümer von zusätzlichen Pachteinahmen profitiert.



Stadtwerke / Energieversorger / Projektentwickler etc.

Es besteht die Chance, ein neues Geschäftsmodell zu etablieren, in dem Dienstleistungen rund um die Umsetzung der beschriebenen Konzepte angeboten werden. Dabei ist ein breites Leistungsspektrum denkbar – von einzelnen Leistungsmodulen bis hin zur vollständigen Umsetzung eines Konzeptes.

Wie können wir Sie unterstützen?

- Durchführung von Workshops zur Darstellung der detaillierten Grundlagen von PV-Dach-Modellen (Mieterstrommodelle etc.), Voraussetzungen / Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieser Modelle (z. B. Messkonzepte und gesetzliche Vorschriften) und deren Bedeutung / Chance für einzelne Akteure
- Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten PV-Dach-Modells basierend auf den individuellen Projektrahmenbedingungen (z. B. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Analyse steuerlicher Aspekte etc.)
- Identifikation und Bewertung möglicher neuer PV -Dach-Geschäftsmodelle für relevante Akteure (Stadtwerke, Messstellenbetreiber etc.) hinsichtlich Umsetzbarkeit, rechtliche Rahmenbedingungen etc. und Unterstützung bei der Etablierung dieser
- Rechtliche und wirtschaftliche Beratung im Kontext von Dachflächen - Pachtverträgen
- ...